

Satzung über den Winterdienst in der Gemeinde Königswartha (Winterdienstsatzung)

Auf der Grundlage von § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha in seiner Sitzung am 19.05.2021 die folgende Satzung beschlossen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage, innerhalb der Ortstafeln gelegenen öffentlichen Straßen und Wege der Gemeinde Königswartha sind nach Maßgabe dieser Satzung von Schnee zu beräumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.
- (2) Öffentliche Straßen sind die Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straße i.S. des SächsStrG gelten. Die öffentlichen Straßen umfassen Fahrbahnen, Parkflächen, Haltestellenbuchten, Gehwege, Radwege, Überwege, Grünstreifen, Trenn- und Seitenstreifen, Gräben, Böschungen sowie sonstige Teile des Straßenkörpers gemäß § 2 Abs. 2 SächsStrG.
- (3) Eine geschlossene Ortslage ist gegeben, wenn eine in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängende Bebauung vorhanden ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen die geschlossene Ortslage nicht. Dazu gehören auch Anlagen von allgemeiner Bedeutung wie Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe und Verkehrsanlagen.
- (4) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf deren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen), räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO).
- (5) Überwege im Sinne dieser Satzung sind Querungsstellen für den Fußgängerverkehr, die baulich oder durch Markierung bzw. Beschilderung gekennzeichnet sind oder die in Fortsetzung von Gehwegen an Kreuzungen oder Einmündungen über Fahrbahnen führen.
- (6) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück. Ein Grundstück wird durch die Straße erschlossen, wenn eine rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit des Zugangs zur Straße besteht und das Grundstück durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann.
- (7) Ein Grundstück, das unmittelbar oder mit Teilen der Grundstücksfront an der erschließenden Straße anliegt, ist ein Anliegergrundstück. Als Anliegergrundstücke gelten auch Grundstücke, die durch Grün- oder Geländestreifen, welche keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt sind.

§ 2 Öffentlicher Winterdienst

- (1) Die Gemeinde räumt und streut die Fahrbahnen der öffentlichen Straßen oder Straßenabschnitte einschließlich der ÖPNV-Haltestellenbuchten aufgrund ihrer strategischen, überregionalen oder allgemeinen Wichtigkeit selbst oder lässt diese durch einen beauftragten Betrieb räumen. Die Fahrbahnen werden in Abhängigkeit von Gefährlichkeit und Verkehrswichtigkeit durch die Gemeinde nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit betreut.
- (2) Die Gemeinde räumt und streut die öffentlichen Gehwege und Plätze aufgrund ihrer strategischen, überregionalen oder allgemeinen Wichtigkeit selbst oder lässt diese durch einen beauftragten Betrieb räumen. Die Gehwege und Plätze werden in Abhängigkeit von Gefährlichkeit und Verkehrswichtigkeit durch die Gemeinde nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit betreut.
- (3) Überwege, Fußgängerfurten, Verkehrsinseln und ähnliche Verkehrseinrichtungen auf öffentlichen Straßen, Winterdienst an Fußgängerfurten und gefährlichen Stellen auf der Fahrbahn (Querungsmöglichkeiten) unterliegen dem öffentlichen Winterdienst.
- (4) Radwege gehören nicht zum öffentlichen Winterdienst.

§ 3 Übertragung der Winterdienstpflicht

- (1) Die Gemeinde überträgt den Winterdienst gemäß § 51 Abs. 5 Satz 1 SächsStrG für die in § 4 (1) genannten Straßenteile den Eigentümern und Besitzern der an öffentlichen Straßen anliegenden Grundstücke gemäß § 1 Abs. 6 und 7. Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter.
- (2) Wenn für das Grundstück ein Erbbau- oder Nießbrauchrecht besteht, ist anstelle des Eigentümers dieser Berechtigte zum Winterdienst verpflichtet. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i.S. des Wohneigentumsgesetzes, sind diese zum Winterdienst verpflichtet.
- (3) Der Winterdienstverpflichtete kann sich zur Erfüllung seiner Winterdienstpflicht auch geeigneter Dritter bedienen, bleibt jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich. Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zum Winterdienst, soweit sie nicht nach § 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung des Winterdienstes Dritter bedienen.

§ 4 Inhalt und Umfang der übertragenen Winterdienstpflicht

- (1) Das Beräumen von Schnee und das Abstumpfen bei Schnee- und Eisglätte obliegen den Winterdienstverpflichteten für die
 1. Gehwege,

2. Hydranten und Absperrschieber sowie die Zugänge dahin, an denen ihr Grundstück anliegt.
- (2) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (3) Die Gehwege an Fußgängerüberwegen, Kreuzungen und Einmündungen müssen so von Schnee frei gehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloses Betreten der Fahrbahn möglich ist. An Haltestellen des ÖPNV und der Schulbusse müssen Gehwege so von Schnee geräumt und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zugang zu den Verkehrsmitteln möglich ist.
- (4) Die Räum- und Streupflicht erstreckt sich über die gesamte Länge des Grundstücks, mit der es an einem Gehweg anliegt.
- (5) Gehwege sind komplett zu beräumen und abzustumpfen, mindestens jedoch in einer Breite von 1,50 Metern.
- (6) Das Absetzen von Schnee hat so zu erfolgen, dass es durch die Ablagerung zu keiner erheblichen Behinderung oder Gefährdung kommt. Die Ablagerung am Fahrbahnrand ist nur gestattet, wenn der Gehweg weniger als 2,00 Meter breit ist und der Straßenverkehr durch die Ablagerung nicht mehr als unvermeidbar behindert und nicht gefährdet wird. Die Schneewälle sind im Abstand von mindestens 5 Metern in einer Schaufelbreite zur Sicherung des Tauwasserablaufes zu unterbrechen.
- (7) An Überwegen und zur Sicherung von Dienstleistungen und der Versorgung sind in Breite der Überwege bzw. der Hauseingänge in den Schneewällen ausreichend breite Zwischenräume zu schaffen.

§ 5

Fristen für das Schneeräumen und die Beseitigung von Glätte

Die Gehwege und Fahrbahnen müssen montags bis freitags jeweils bis 07:00 Uhr, samstags bis 08:00 Uhr sowie sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn im Laufe des Tages Schnee fällt oder Glätte auftritt, ist nach Möglichkeit unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20:00 Uhr.

§ 6

Einsatz von Abstumpfungsmitteln im Winterdienst

- (1) Zum Abstumpfen sind Sand, Splitt oder Salz (NaCl) zu nutzen. Chemische Auftaumittel sind nur erlaubt, wenn auf Grund besonderer Witterungsbedingungen (z. B. Blitzeis) mit anderen Mitteln keine hinreichende Wirkung erzielt werden kann, sowie auf Treppen, Rampen oder ähnlichen Gefahrenstellen. Zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht durch den öffentlichen Winterdienst werden Auftaumittel in den notwendigen Mindestmengen eingesetzt.

- (2) Die Wiederaufnahme des Streumittels muss durch den Winterdienstpflichtigen am Wochenende vor Ostern, soweit dies witterungsbedingt möglich ist, spätestens aber nach Beendigung der Winterdienstperiode erfolgen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 13 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 5 Abs.1 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt und bei Schnee- und Eisglätte abstumpft,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht von Schnee freihält,
 3. entgegen § 4 Abs. 3 keinen Zu- und Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
 4. entgegen § 4 Abs. 5 die Gehwege nicht in der dort genannten Breite abstumpft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde i.S. d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Gemeinde Königswartha.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen der Gemeinde Königswartha vom 25.11.1999 in der Fassung der 1. Änderung und vom 01.01.2002 außer Kraft.

Königswartha, den 05.05.2021

Nowotny
Bürgermeister



Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.